

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2044/19 -

Eingang 16.09.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan Walser,
 Hamburg,

- gegen 1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg
vom 28. August 2019 - 12 UF 124/17 -,
2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg
vom 28. August 2019 - 12 UFH 5/19 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 10. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

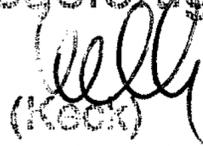
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke

Ausgefertigt



(Kock)

Regierungssekretärin
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

